



GEMEINDE 5614 SARMENSTORF

**Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten
im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)**

Einsatzkostentarif

Die Einwohnergemeinde Sarmenstorf, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 sowie auf § 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996,

beschliesst:

§ 1 Kostentragung

Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

§ 2 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grund- gebühr je Einsatz Fr. _____	Einsatz- kosten je Stunde Fr. _____
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) <u>Personen</u>		
1. Einsatz, je Person und Stunde	0.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	0.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	max. 20.00	0.00
b) <u>Fahrzeuge und Anhänger</u>		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00

	Grund- gebühr je Einsatz Fr.	Einsatz- kosten je Stunde Fr.
c) <u>Ausrüstung</u>		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.00	0.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	0.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	0.00	20.00
4. Schlauchmaterial je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	0.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	0.00

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 3 Fehllalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt: Fr.

- | | |
|--|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie
für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | 50.00 |

§ 4 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes können im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos verrechnet werden.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 2 und 3. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 5 Rechtsschutz

Gebührenverfügungen des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Aargauischen Versicherungsamt mit Beschwerde angefochten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 1997.

Der Gemeindeammann:

Josef Stalder

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Jung